

Sitzungsvorlage 013/2021

öffentlich

**TOP: Haushaltsplan 2021 ff.- Anhörung des Ortschaftsrates
Borau**

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Ortschaftsrat Borau		

<input type="checkbox"/> Einbeziehung des Senioren- und/oder	<input type="checkbox"/> Behindertenbeirats
--	---

Finanzierung:			
Mittel stehen bereit im Budget:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Nein, jedoch	apl <input type="checkbox"/> üpl <input type="checkbox"/>
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK	
KSt: SK: USK:			
Unterschrift Budgetverantwortlicher			
Mitzeichnung im Bedarfsfall:	Unterschrift		
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

Sachstandsbericht:

Ortschaftsräte werden im Rahmen der Entscheidungsfindung des Stadtrats gem. Hauptsatzung § 10 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Weißenfels zu Angelegenheiten, die ihre Ortschaft betreffen, angehört.

Der Stadtrat ist das Organ, dem allein die Entscheidung über den Haushaltsplan obliegt. Dazu bedient sich der Stadtrat der Kompetenz der in den verschiedenen Ausschüssen vertretenen Stadtratsmitglieder und sachkundigen Einwohner und der Ortschaften. Ihm werden die Abstimmungen und Anträge/Meinungsäußerungen/Kritiken/Anregungen/Forderungen/Empfehlungen ... der Vorberatungen aller Ausschüsse und Ortschaften vorgelegt. Er entscheidet nach Abwägung der vorgebrachten Abstimmungsergebnisse und Anträge und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.

Auszug aus der H a u p t s a t z u n g der Stadt Weißenfels in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (WSF-ABI. Nr. 2/2015, S. 3), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.06.2019

§ 10 Allgemeine Bestimmungen über Ausschüsse

(3) Beschließende und beratende Ausschüsse haben im Rahmen der ihnen zur Vorberatung zugewiesenen Aufgabengebiete die ihnen vom Stadtrat übertragenen Angelegenheiten sowie die Verhandlungsgegenstände der Sitzungen des Stadtrates fachlich vorzubereiten und unmittelbar an den Stadtrat Stellungnahmen und Empfehlungen für die Beschlussfassung abzugeben. Die Vorberatung nach Satz 1 findet im Fall einer zur gleichen Angelegenheit gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA vorzunehmenden Anhörung eines oder mehrerer Ortschaftsräte parallel mit dieser Anhörung statt.

Schicke
Fachbereichsleiter FB V - Finanzdienste